

Satzung des Kampfkunstschule Kranich e.V.

Allgemeiner Hinweis

Im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit wird auf die explizite Nennung weiblicher Sprachformen im folgenden Satzungstext verzichtet. Alle aufgeführten personellen Bezeichnungen beziehen sich gleichberechtigt auf weibliche und männliche Personen.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1)

Der am 08.01.2017 gegründete Verein führt den Namen Kampfkunstschule Kranich e.V. und hat seinen Sitz in Prenzlau. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2)

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund und in weiteren Fachverbänden an.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Mittelverwaltung

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kampfsport, Kampfkunst und Selbstverteidigung als Breitensport und die damit verbundene Stärkung der Selbstbehauptungs- und Kommunikationsfähigkeit in Konfliktsituationen. Zusätzlich widmet sich der Verein der Verbreitung von fernöstlichen und westlichen Entspannungstechniken, wie Taichi, Qigong, Yoga. Er besteht damit in der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit.

(2)

Mittel zur Erreichung des Zwecks ist die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes und die Vermittlung von Selbstverteidigungs- und Entspannungstechniken unter den Mitgliedern und im Zusammenwirken mit befreundeten Vereinen und übergeordneten Verbänden. Zu diesem Zweck können Lehrgänge und Freizeiten durchgeführt werden.

(3)

Kampfkunstschule Kranich e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein Kampfkunstschule

Kranich e.V. ist selbstlos tätig.

(4)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Dieser Kreis wird durch die Ehrenmitglieder erweitert.

(1)

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die sich im Verein sportlich betätigen.

(2)

Fördernde Mitglieder sind Personen, Unternehmen und Einrichtungen, die die Zwecke des Vereins unterstützen.

Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(2)

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese kann mit einer 2/3 Mehrheit den Vorstand überstimmen. Diese Entscheidung ist dann endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung nach Abstimmung verliehen werden.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

(4)

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.

(5)

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,

- a) schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins bzw. groben unsportlichen Verhaltens,
- b) unehrenhafter Handlungen,
- c) Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.

In den Fällen a) bis c) ist vor einer Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er ist zur Verhandlung vor dem Vorstand unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen in Schriftform zu laden. Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absenden der Ausschluss-Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Zum Überstimmen des Vorstandes ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

(6)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht und sonstige materielle Verpflichtungen bis zum Ausschlussstermin gegenüber dem Verein bestehen.

(7)

Eventuelle Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft in Schriftform, gegenüber dem Vorstand, geltend gemacht werden.

§5 Rechte und Pflichten

(1)

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2)

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3)

Die Mitglieder sind verpflichtet die Mitgliedsbeiträge, in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe, regelmäßig zu

zahlen.

(4)

Ausnahmegebühr: Die entsprechenden Verbandsbeiträge werden einmal jährlich anteilig auf die entsprechenden Mitglieder durch den Vorstand umgelegt.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

(1)

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl des Kassenprüfers,
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,

- k) Auflösung des Vereins.

(2)

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt, sie sollte im letzten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

(3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder und gesetzlichen Vertreter jugendlicher Mitglieder beantragen.

(4)

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Diese Einladung muss 14

Tage vor dem Termin erfolgen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen und die Aufhebung der Vorstandsentscheidung, bezüglich Ablehnung von Aufnahmeanträgen und Mitgliedsausschlüssen, erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von 10 v.H. der Anwesenden beantragt wird.

(6)

Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied über 16 Jahren,
- b) von jedem erwachsenen Mitglied,
- c) von dem gesetzlichen Vertreter ordentlicher Mitglieder unter 16 Jahren,
- c) vom Vorstand.

(7)

Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Hier sind Dringlichkeitsanträge an Ort und Stelle ausgeschlossen.

(8)

Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in die Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn Ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(9)

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Diese Protokolle werden beim Vorstand hinterlegt und können dort eingesehen werden.

§8 Stimmrecht und Wählbarkeit und Beitrittsordnung

(1)

Alle Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr Stimm- und Wahlrecht. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist jeweils einer der gesetzlichen Vertreter stimm- und wahlberechtigt.

(2)

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3)

Gewählt werden können alle volljährigen, geschäftsfähigen Vereinsmitglieder und gesetzliche Vertreter ordentlicher Mitglieder unter 18 Jahren.

(4)

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht (darunter auch Jugendliche unter 16 Jahren) können an Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen und sich auch zu Tagesordnungspunkten zu Wort melden.

(5)

In der Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, sind die Beitragshöhe, der Modus der Beitragszahlung und deren Verwendung festgeschrieben.

§9 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,

kann bei wachsender Mitgliederzahl und sachlichem Bedarf erweitert werden.

(2)

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. in dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3)

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

1. der erste Vorsitzende,
2. der zweite Vorsitzende,
3. der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der

vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4)

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5)

Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt.

(6)

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Dauer der laufenden Wahlperiode statt.

(7)

Die Mitglieder des Vorstands können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Hierbei ist zu beachten, dass die Höhe der Aufwandsentschädigung nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt und die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird.

§10 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein bzw. seinen Rechtsvorgänger besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

§11 Fördernde Mitglieder

Personen, Firmen und Einrichtungen können nach Vereinbarung fördernde Mitglieder des Vereins werden, wenn sie bereit sind, die Ziele des Vereins durch finanzielle, materielle oder ideelle Hilfe zu fördern.

§12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes bzw. eines vom Vorstand eingesetzten Ausschusses ist. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich Bücher und Belegen mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch zu überprüfen. Der Kassenprüfer erstattet dem Vorstand schriftlichen Bericht, trägt die wichtigsten Erkenntnisse in einem Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung aller finanziellen Geschäfte die Entlastung des

Kassenwartes und des übrigen Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr.

§13 Auflösung

(1)

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Stimmberechtigten.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Organisation Ärzte ohne Grenzen die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 08.01.2017 errichtet.

Prenzlau, 08.01.2017

gez. NN

1. Vorsitzender

gez. NN

2. Vorsitzender